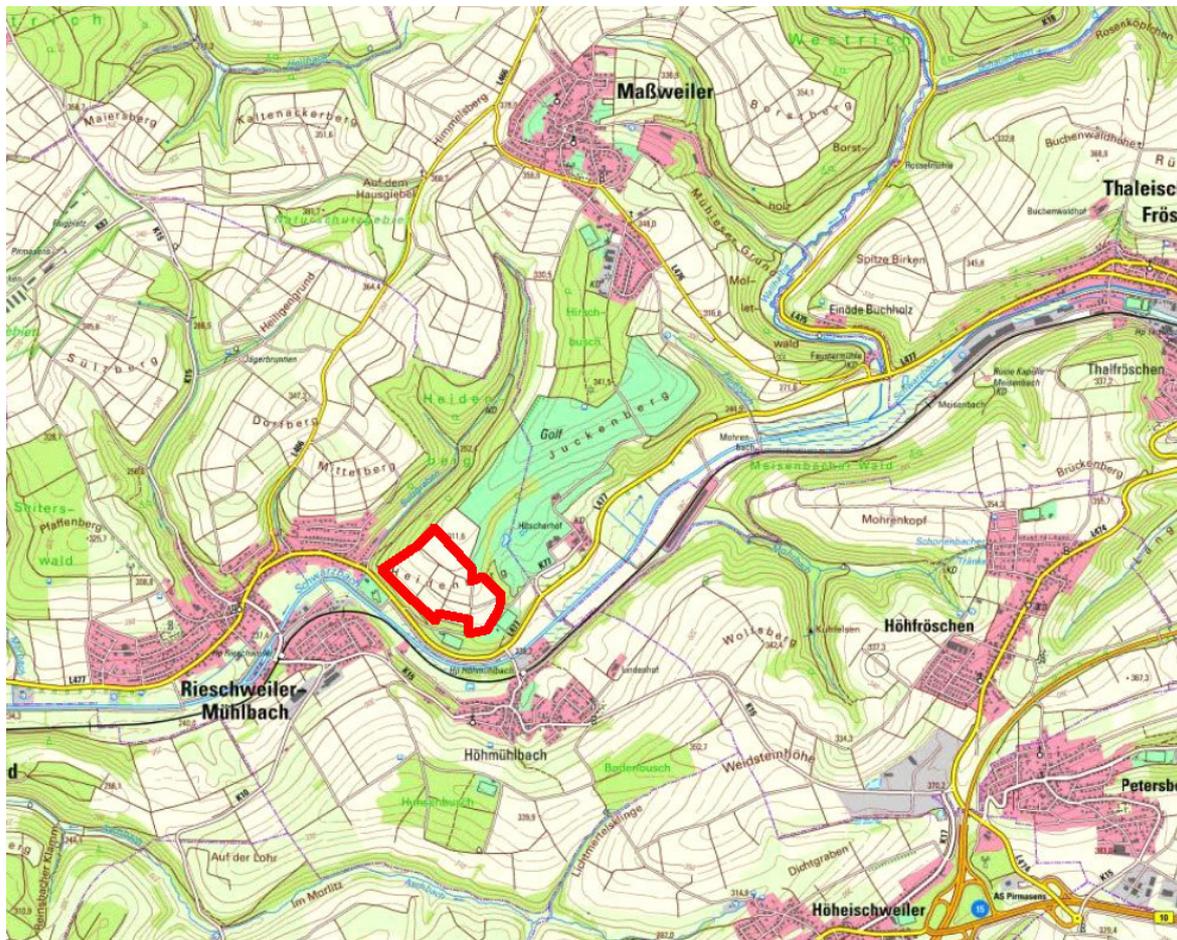


# Raumordnerischer Entscheid über die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage der wiwi consult GmbH & Co. KG in Rieschweiler-Mühlbach

zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß §18 Landesplanungsgesetz



Kreisverwaltung Südwestpfalz – Untere Landesplanungsbehörde



AZ: VI/62/RO23-010

Dezember 2024

Raumordnerischer Entscheid  
„PVA Rieschweiler-Mühlbach“ vom 16.12.2024

## Inhalt

<b>A.</b>	<b>Raumordnerischer Entscheid</b> .....	- 3 -
<b>B.</b>	<b>Gegenstand des Raumordnungsverfahrens</b> .....	- 6 -
<b>C.</b>	<b>Verlauf des Verfahrens</b> .....	- 7 -
<b>D.</b>	<b>Zusammenfassung der Stellungnahmen</b> .....	- 8 -
<b>E.</b>	<b>Raumordnerische Bewertung und Abwägung</b> .....	- 25 -
<b>F.</b>	<b>Prüfung einer Zielabweichung</b> .....	- 35 -
<b>G.</b>	<b>Abschließende Bemerkungen</b> .....	- 36 -

## A. Raumordnerischer Entscheid

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV und im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) IV Westpfalz enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus §2 Abs.2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §1 Abs.4 Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP IV und dem ROP Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

### **raumordnerischer Entscheid:**

**Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Ortslage der Stadt Hornbach entspricht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die nachfolgenden Maßgaben und die weiteren Anregungen und Hinweise erfüllt bzw. berücksichtigt werden.**

1.

Die Flächen des Flurstücks 425 sowie die sich nördlich davon befindlichen Flächen sind von der Planung auszunehmen.

2.

Das Flurstück 324/2 ist als bestehender Wirtschaftsweg im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) von der Planung (Sondergebietsfläche) auszunehmen. Die Errichtung von Einfriedungen / Schranken o.ä. auf dem Flurstück ist unzulässig. Eine ausreichende Durchgängigkeit der Wegeverbindung sicherzustellen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist hierauf bereits hinzuweisen.

3.

Für erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen ihrer Nutzung entzogen werden. Ausgleichsflächen sollen grundsätzlich bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) dargestellt werden.

4.

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann gemäß den Ausführungen der SGD Süd – Obere Wasserbehörde flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einen Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, ist deshalb eine flache muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter-/ Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung hat am Ort des Anfalls und ohne Schädigung Dritter breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

5.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungserschwernisse sind Sicherheitsabstände zu den Waldbeständen erforderlich. Im Nordwesten ist ein Sicherheitsabstand von 40 m Breite erforderlich. Im Südwesten und Osten ist jeweils ein Sicherheitsabstand von 30 m zu erforderlich. Die Sicherheitsabstände (Zaun + Paneel) sind im Bebauungsplan durch die Festsetzung einer entsprechenden Baugrenze zu sichern. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies bereits durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen.

6.

Eine Begrenzung der Laufzeit der Anlage auf maximal 30 Jahre ist durch entsprechende Maßgaben im Zuge der Bauleitplanung sicherzustellen.

***Hinweis: Die Gemeinde sollte zur Sicherstellung der Maßgaben im späteren Baugenehmigungsverfahren ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchführen. Eine entsprechende Sicherheitsleistung zur Umsetzung des Rückbaus sollte z.B. vertraglich durch die Gemeinde sichergestellt werden. Eine Sicherheitsleistung durch***

**die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde ist Rahmen der o.g. Konstellation nicht möglich.**

7.

Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

8.

Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und / oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Wird innerhalb von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren eingeleitet, ist der raumordnerische Entscheid von der zuständigen Landesplanungsbehörde zu überprüfen. Gegebenenfalls entscheidet sie, ob eine neue raumordnerische Prüfung durchzuführen ist.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Abgrenzungen des Standortes sowie die endgültige Lage der Anlage nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Oberen Landesplanungsbehörde in geeigneter Form zum Eintrag in das Raumordnungskataster (ROK 25) zu übergeben.

Hinweis:

Der gegenständliche raumordnerische Entscheid beinhaltet lediglich die Maßgaben aus dem Raumordnungsverfahren. Für die raumordnerischen Maßgaben aus der Zielabweichung wird auf den entsprechenden Bescheid über die Zielabweichung von der SGD Süd vom 03.04.2024 verwiesen. [siehe u.a. Kapitel F]

**Die maßgeblichen Inhalte des raumordnerischen Entscheids und deren Würdigung sind in der Begründung der Bauleitpläne (Flächennutzungsplan & Bebauungsplan) hinreichend zu dokumentieren. Der gegenständliche raumordnerische Entscheid sollte den Bauleitplänen als Anlage beigefügt werden.**

**Selbiges gilt für die Zielabweichungsbescheid.**

## **B. Gegenstand des Raumordnungsverfahrens**

Die Firma wiwi consult GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach. Die Photovoltaikanlage soll nordöstlich der bestehenden Ortslage auf einer Fläche von ca. 19 ha in der Gemarkung Rieschweiler errichtet werden.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht des Büros Enviro-Plan GmbH aus Odernheim vom 22.01.2024 zu entnehmen.

## C. Verlauf des Verfahrens

Die wiwi consult GmbH & Co. KG aus Mainz hat mit Schreiben vom 22.01.2024 die Einleitung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung (vrP) nach §16 ROG i.V.m. §18 LPIG bei der unteren Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz beantragt.

Die untere Landesplanungsbehörde hat mit Schreiben vom 23.01.2024 die vereinfachte raumordnerische Prüfung mit einer schriftlichen Anhörung eingeleitet, um das Vorhaben mit anderen Fach- und Einzelplanungen von überörtlicher Bedeutung abzustimmen und die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu bestätigen bzw. herbeizuführen.

An der vrP wurden 21 Behörden, Gemeinden, Verbände und sonstige Stellen beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte gemäß §17 Abs.7 LPIG durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben am 01.02.2024. Darüber hinaus konnten die Unterlagen im Zeitraum vom 09.02.2024 – 09.03.2024 nach vorheriger Terminabsprache in den Räumen der Kreisverwaltung und auf der Internetseite der Kreisverwaltung Südwestpfalz unter der nachfolgenden Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.lksuedwestpfalz.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachung/>

Die Abgabe einer Stellungnahme war bis zum 23.03.2024 möglich.

Bis zum Ende der Auslegungsfrist ging keine Stellungnahme Privater ein.

Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung und der Offenlage von den Verfahrensbeteiligten vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden der wiwi consult GmbH & Co. KG per Mail am 10.04.2024 zur Kenntnis übermittelt.

Das Benehmen der regionalen Planungsgemeinschaft wurde mit Schreiben vom 13.12.2024 hergestellt.

## D. Zusammenfassung der Stellungnahmen

Die Einholung der schriftlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten diene dem Zweck, das Vorhaben hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu überprüfen und mit anderen Fach- und Einzelplanungen abzustimmen. Die nachfolgend dargelegten Aussagen werden nur insoweit wiedergegeben, als grundsätzliche Bedenken und Anregungen geäußert wurden, welche für die raumordnerische Entscheidung von Bedeutung sind.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass sich das Plangebiet nördlich des Siedlungskörpers Rieschweiler-Mühlbach, zum Teil im 500 m Korridor der Bahnlinie Landau-Rohrbach sowie im 500 m Korridor der Landesstraße L477 befinde. Im Regionalen Raumordnungsplan (ROV) IV Westpfalz sei der südliche Teilbereich als sonstige Freifläche dargestellt. Im nördlichen Teilbereich sei eine Zielbetroffenheit mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft (Z28 ROP IV Westpfalz) festzustellen. Weiterhin sei das Plangebiet von einem Vorbehaltsgebiet für die Sicherung des Grundwassers (G37 ROP IV Westpfalz) überlagert. Das Plangebiet grenze östlich, südlich und westlich unmittelbar an sonstige Waldflächen an.

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien diene dem Umbau der rheinland-pfälzischen Energieversorgung. Vor diesem Hintergrund habe der Ministerrat am 17.01.2023 die Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien des LEP IV beschlossen. Die Rechtsverordnung sei im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) Nr.1 vom 30.01.2023 verkündet und trat am 31.01.2023 in Kraft. Damit sei auf landesplanerischer Ebene eine Neufassung der Zielsetzungen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikflächen erfolgt.

In der vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP habe u.a. die Forcierung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen Eingang gefunden. G166 LEP IV RLP, Vierte TF, führe wie folgt aus:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“

Gemäß LEP IV RLP solle die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht werden. Im Rahmen der vierten Teilfortschreibung wurde der Aspekt „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ in den genannten Grundsatz neu aufgenommen.

Dies gehe zugleich mit dem neu aufgenommenen Z166b LEP IV vierte TF einher, wonach in den Regionalplänen zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen auszuweisen seien. Hinsichtlich der

definitorischen Verfeinerung der Begrifflichkeit „entlang linienförmiger Infrastrukturrassen“ führe der Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht mit Stand vom 26.01.2024 aus, dass als linienförmige Infrastrukturrassen insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes zu verstehen seien. Hinsichtlich der Korridorbreite verweise der Leitfaden auf den 200 m Korridor nach §35 Abs.1 Nr.8b) BauGB den 500 m Korridor nach §37 Abs.1 Nr.2c) EEG, obgleich dieser aus Sicht der Planungsgemeinschaft eine weiterführende Differenzierung vornehme. Während demnach in dem benannten Korridor von 200 m möglichst Positivplanung in Betracht gezogen werden soll – dies auch bei vergleichsweise höheren Ertragsmesszahlen als dem Landesdurchschnitt – werde im Leitfaden für den 500 m Korridor lediglich festgestellt, dass dieser dem im EEG für die Vergütungsansprüche verankerten Raum diene.

Die Freigabe von Korridoren entlang von Infrastrukturrassen solle dem Anspruch Rechnung tragen, PV-Freiflächenanlagen vorrangig auf solchen Flächen zu errichten, deren Standorteigenschaften als vorbelastet gelten können. Durch den Bau von PV-Freiflächenanlagen entlang linienförmiger Infrastrukturen solle eine Bündelung linienförmiger Strukturen geschaffen werden, um sehr hochwertige Freiräume und landwirtschaftliche Flächen im übrigen Planungsraum zu bewahren.

Zunächst sei festzustellen, dass ein nicht unbeachtlicher Anteil des projektierten Solarparks von einem Vorranggebiet Landwirtschaft überlagert werde. Die Möglichkeit von Agri-PV-Freiflächenanlagen zur Flächenschonung und Vereinbarkeit der Nutzung von Solarenergie mit landwirtschaftlichen Belangen im Sinne einer Flächenmehrfachnutzung auf landwirtschaftlichen Vorranggebieten wird durch G166c LEP IV RLP, Vierte Teilfortschreibung ermöglicht. Gemäß Verfahrensunterlagen sei allerdings ein klassischer Solarpark mit einer vollständigen Umzäunung projektiert. Die Ermöglichung einer Doppelnutzung von traditioneller Landwirtschaft und Energieerzeugungsform auf dem Plangebiet sei laut Planunterlagen explizit nicht vorgesehen.

Darüber hinaus verweist die PGW auf die Vollzugshinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen des MKUEM und MWVLV zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der aktualisierten Fassung mit Stand 07.November 2023. Dieser stelle heraus, dass der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Standorten erfolgen soll. Die landesweite durchschnittliche EMZ liege bei ca. 35. Demnach, so vertiefend, könne landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer Ertragsmesszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer seien. Im Speziellen jedoch, könne auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten, nachfolgend explizit

Verbandsgemeinden und Städte benannt, die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. Gemäß Verfahrensunterlagen ergebe sich laut PGW für das Plangebiet ein einheitlicher Wert gleich der durchschnittlichen Ertragsmesszahl der Verbandsgemeinde. Es zeige sich allerdings, dass insbesondere die mit Vorrang Landwirtschaft betroffenen Flächen eine höhere Bodengüte als die südlichen Teilflächen aufweisen.

Bezüglich der Eigentümer- und Pächterstruktur der projektierten Flächen werde gemäß PGW in den Verfahrensunterlagen in Kapitel 4.3 angeführt, dass zwei Drittel der Flächen derzeit verpachtet seien. Vorabstimmungen mit den Pächter:innen hätten bereits stattgefunden und es seien Zustimmungen der Pächter:innen eingeholt worden, wonach hieraus von keiner Existenzgefährdung für Pächter:innen ausgegangen würde. Seitens der PGW könne dies jedoch nicht abschließend beurteilt werden. Es wird vielmehr vorsorglich auf die Inhalte des Z28 ROP IV Westpfalz verwiesen, wonach neben der Ernährungs- und Versorgungsfunktion mitunter auch die Einkommens-, Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzfunktion als wesentliche Aspekte umfasst würden. In Bezug auf die Sicherung betrieblicher Entwicklungen und die Einkommensfunktion sei grundsätzlich sicherzustellen, dass durch ein solches Vorhaben nicht allein für Flächeneigentümer:innen einkommenssichernde Maßnahmen entstünden, sondern durch den Flächenentzug landwirtschaftlicher Fläche für Flächenbewirtschafter:innen kein unmittelbarer Verdienstaustausfall bzw. keine Existenzgefährdung entstehe.

Weiterhin umfasse Z28 ROP IV Westpfalz die Erhaltung einer intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft, der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Ressourcenschutz. In diesem Kontext stelle sich die Frage, inwieweit landwirtschaftliche Flächen auch als wichtige Flächen für eine Habitatnutzung zu werten seien. Bekanntermaßen gelte dieser Raum als nicht unbedeutender naturschutzfachlich sensibler Bereich (z.B. Vorkommen von Störchen, Wildtiervorkommen). Sofern noch nicht erfolgt, wird seitens der PGW angeregt, die entsprechende Fachbehörde am Verfahren einzubinden. Aus regionalplanerischer Sicht wäre zu prüfen, inwieweit die offenen Acker- und Feldfluren als Nahrungserwerb genutzt werden und inwieweit die geplante vollständige Einzäunung der Anlage – östlich, südlich und westlich vollständig eingebettet von Waldrändern sowie von dem nördlich gelegenen Golfplatz (ggf. Summationswirkung) – Barriereeffekte entstehen lasse, die Wanderungsbewegungen und Austauschbeziehungen zwischen Populationen beeinträchtige bzw. Verschiebungen von Lebensräumen bewirke. Gegebenenfalls seien diesbezüglich mindestens etwaige Auflagen zu prüfen (z.B. die Vermeidung einer vollständigen Einzäunung, Abstände zu Waldrändern, Größenordnung der projektierten Fläche).

Weiterhin führt die Planungsgemeinschaft folgende Aspekte auf:

- Gemäß den bereits benannten Vollzugshinweisen seien Abstandsregelungen zu Waldflächen zu berücksichtigen. Neben der Erreichung eines möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betriebs der Freiflächen-Photovoltaikanlage werde hierdurch auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Freiflächenanlage Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Diese seien mit der entsprechenden Fachbehörde abzustimmen.
- Bestehende Wegestrukturen sowie Geh-, Fahr- und Leitungsrechte seien von einer Überplanung und Einzäunung auszunehmen, um den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angrenzender Flächen nicht einzuschränken.
- Für erforderliche Ausgleichsflächen seien keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen der Nutzung zu entziehen. Gegebenenfalls könne hinsichtlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft der Fokus auf einen ganzheitlichen konzeptionellen Ansatz zur Stärkung des Regionalen Biotopverbundes gesetzt werden.
- Um dem Aspekt der dauerhaften Beeinträchtigung des Ziels Vorranggebiet Landwirtschaft zu begegnen, sei im Rahmen der Bauleitplanung sowohl die Befristung als auch die Anschlussnutzung festzulegen. Es sei über geeignete bauleitplanerische Festsetzungen in der Bauleitplanung und / oder vertraglichen Regelungen zu gewährleisten, dass am Ende der Laufzeit die Anlage und alle dazugehörigen Infrastrukturen und Leitungstrassen (u.a. Erdkabel) sowie Fundamentierung und Verankerungen vollständig zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Die Vollzugshinweise verweisen hierzu auf eine Arbeitshilfe der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ (LABO, 2023).
- In den Verfahrensunterlagen seien zudem Angaben zur Anordnung der Module dargelegt. Es werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Vollzugshinweise insbesondere aus natur- und landschaftsschutzfachlichen Gründen hierzu bauleitplanerische Maßnahmen empfehlen.
- Hinsichtlich der Betroffenheit eines Vorbehaltsgebiets für die Sicherung des Grundwassers wird seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz zudem die Abstimmung mit der entsprechenden Fachbehörde angeregt.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Kaiserslautern, erklärt, dass sie grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien begrüße. Hinsichtlich der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vertritt die Landwirtschaftskammer jedoch die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogramms IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen seien, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).

Vor dem Hintergrund der weltweiten Krisenherde spiele neben der Versorgungssicherheit mit Energie auch gerade die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle. Diese Belange seien miteinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. Zudem stelle auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen eine Sicherung der Energieversorgung dar. In diesem Zusammenhang führt die Landwirtschaftskammer eine Passage des Bundesamts für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe an:

*„Nahrung ist Grundlage unseres Lebens – sowohl für die individuelle Existenz als auch den Erhalt der Gesellschaft. Bislang war die Bundesrepublik Deutschland noch nicht von längeren Versorgungskrisen betroffen. Dennoch sollte ein Bewusstsein darüber geschaffen werden, dass Störungen oder gar ein Einbruch im Versorgungssektor massive Auswirkungen auf die Bevölkerung haben könnten. Dies insbesondere, da die Menschen inzwischen ein hohes und stetiges Versorgungsniveau voraussetzen. Krisen in der Lebensmittelversorgung, aber auch Verunreinigungen einzelner Lebensmittel, können daher nicht nur zu Gesundheitsschäden und finanziellen Einbußen führen, sondern auch das Vertrauen der Bevölkerung in die politische Handlungsfähigkeit erschüttern. Der Sektor Ernährung wird aus diesen Gründen zu den schutzwürdigen kritischen Infrastrukturen (KRITIS) gezählt.“*

Weiterhin liege ein Teil des geplanten Vorhabens in einem landwirtschaftlichen Vorranggebiet gemäß dem ROP IV Westpfalz und stelle somit einen Zielkonflikt zu den Zielen der Raumordnung dar.

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Alternativenprüfung sei nicht nachvollziehbar und stelle kein objektives Ergebnis dar. Die Feststellung von Ausschlussbereichen sei auf alle Kriterien gleichermaßen anzuwenden. Eine Gewichtung der Belange durch den Antragsteller sei hierzu, insbesondere unter Einbringung von Aspekten der Wirtschaftlichkeit, nicht zielführend. Da der ausgewählte Standort auch raumordnerische Konflikte beinhalte, stehe dieser nach dem Dafürhalten der Landwirtschaftskammer, in der beantragten Ausdehnung, ebenfalls nicht zur Verfügung. Wenn in einem Gebiet keine entsprechenden, unter Berücksichtigung aller Belange, geeigneten Standorte vorhanden seien, so sei dieser Umstand entsprechend hinzunehmen.

Die Landwirtschaftskammer führt zudem mögliche Standortprioritäten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen an, welche im Verfahren vor dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden abgeprüft werden sollen:

- Flächen entlang von Autobahnen und großräumigen / überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 200m (vgl. §35 Abs.1 Nr.8 b) BauGB), sofern insbesondere Belange des Arten- und Naturschutzes und regionalplanerische Ziele, insbesondere der Landwirtschaft sowie Sicherheitsaspekte nicht entgegenstehen
- Konversionsflächen mit hohem Versiegelungsgrad und ohne ökologische Funktion (G166, 4. Teilfortschreibung LEP IV)
- Sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte bzw. versiegelte Flächen im Außenbereich,
- Ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen (G166, 4. Teilfortschreibung LEP IV)
- Geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind Gewerbe- und Industriegebiete nach §8 Abs.2 Nr.1 BauNVO & §9 Abs.2 Nr.1 BauNVO)
- Deponien können ebenfalls geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sein (vgl. Begründung zu G166 der 4. Teilfortschreibung LEP IV)
- Die Ausbauziele auf Landes- und Bundesebene seien formuliert. In Deutschland wurde der Ausbau in der Freifläche im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bis 2030 auf 80 Gigawatt (GW) und bis 2040 auf 177,5 GW gedeckelt. Bei einem Bedarf von ca. 1 Hektar pro Megawatt (MW) betrage der daraus abgeleitete Flächenbedarf in Rheinland-Pfalz ca. 8.000 ha. Dies entspräche auch dem politischen Ziel, in Rheinland-Pfalz maximal 2% (etwa 8.100 ha) der Ackerflächen für Solarenergie zu beanspruchen. Eine gleichmäßige Verteilung auf alle 170 Verbandsgemeinden und Städte in Rheinland-Pfalz ergebe einen Bedarf von etwa 50 ha Freiflächen-Photovoltaikanlage pro Verbandsgemeinde oder Stadt. Flächendarstellungen in Bauleitplanungen haben daher so zu erfolgen, dass nicht mehr als 2% Landwirtschaftsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beansprucht werden. Eine Suchkulisse von max. 4% sei dabei als ausreichend anzusehen. Die tatsächliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sei durch ein Monitoring zu begleiten. Eine Überschreitung der genannten 2% sei auszuschließen.

Die Gemarkung Rieschweiler-Mühlbach umfasse ca. 406 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, wovon 262 ha mit einem landwirtschaftlichen Zielkonflikt belegt seien. Dies bedeute, dass ca. 144 ha Flächen ohne Zielkonflikt mit der Landwirtschaft möglich wären. Die Darstellungen in den Planunterlagen seien somit nicht uneingeschränkt haltbar, da etwa 35% der Gemarkungsfläche ohne einen landwirtschaftlichen Zielkonflikt möglich wären.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von Ackerflächen in Höhe von maximal 2% wird bei der Planung nicht eingehalten, weshalb die Planung zu reduzieren sei. Die vorgelegte Planung hingegen belaufe sich auf einen Flächenanteil von 4,6 % und übersteige das Ausbauziel damit um mehr als das Doppelte.

Zudem seien im nördlichen Plangebiet überdurchschnittlich gute Böden anzutreffen, die Ackerzahlen liegen im deutlich überdurchschnittlichen Bereich der Gemarkung. Die Gemarkung Rieschweiler-Mühlbach besitzt eine durchschnittliche EMZ von 43, das nördliche Plangebiet liegt bei Werten zwischen 45 und 47, das südliche Plangebiet zwischen 33 und 40. Es sei zu prüfen, ob der öffentliche Belang „Vorrangfläche Landwirtschaft“, dem konkreten Einzelfall entgegenstehe. Dabei sei festzustellen, dass die Anlage die 2%-Marke deutlich übersteige und im nördlichen Teilbereich überdurchschnittlich gute Flächen beanspruche. Die Darstellungen der Bodenwerte aus den Antragsunterlagen decke sich zudem nicht mit den Erhebungen der Landwirtschaftskammer. Die Anlagengröße sei daher deutlich zu reduzieren.

Der Regionale Raumordnungsplan sei des Weiteren in seinen Grundzügen berührt. Bei der Überplanung der bestehenden landwirtschaftlichen Vorrangflächen würden sämtliche Funktionen dieses Vorrangs verloren gehen. Unter Punkt 2.2 des Antrages werde beschrieben: „Mit Ablauf der vertraglichen Bindung kann der Rückbau der Anlage erfolgen oder die PV-Freiflächenanlage wird noch einige Jahre ohne Förderung des EEG weiter betrieben“. Diese Formulierung zeige, dass ein dauerhafter Entzug der Fläche wahrscheinlich sei.

In den Antragsunterlagen (S.11 3.3Fazit 2.Absatz) sei zudem die Sicherstellung des wirtschaftlichen Betriebs durch die geplante Größe der Anlage aufgeführt. Auch aus landwirtschaftlicher Sicht seien zusammenhängende Wirtschaftseinheiten von herausragender agrarstruktureller Bedeutung, da auch aus landwirtschaftlicher Sicht die Größe einen erheblichen Vorteil für die Bewirtschaftung mit sich bringe und die Bewirtschaftbarkeit großer Gewanneblöcke dauerhaft ermögliche. Dies sei Grundvoraussetzung für eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Tätigkeit in der Region. Die Planung entziehe den landwirtschaftlichen Grundstücken diese Funktion und erzeuge so neben dem direkten Landentzug zusätzlich noch eine weitere Verschlechterung der Agrarstruktur. Die vorliegende Planung greife zudem in das Wirtschaftswegesystem und damit verbunden in die Erschließung der angrenzenden Flächen ein. Die Fläche des Flurstücks 336 bleibe als isoliertes Flurstück übrig und verliere durch die Überplanung des Wirtschaftsweges Flurstück 324/2 seine Zuwegung.

Der Schlussfolgerung in den Antragsunterlagen *„Es erscheint grundsätzlich vertretbar, die gesamte landwirtschaftliche Fläche des Geltungsbereichs mit Freiflächen-Photovoltaik zu überplanen, obwohl im nördlichen Teilbereich Vorranggebiete für die Landwirtschaft bestehen.*

*Dies liegt besonders daran, dass im Gebiet der Ortsgemeinde von Rieschweiler-Mühlbach sowie in der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben überwiegend Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind“* wird von der Landwirtschaftskammer widersprochen.

Die in den Antragsunterlagen pauschalen, nicht belegten Aussagen („*der Boden kann sich von Eintragungen durch die landwirtschaftliche Nutzung erholen*“) seien nicht zielführend. Sofern solche Darstellungen beibehalten werden würden, solle ein konkreter Beleg für diese und deren konkreten örtliche Folgen dargelegt werden.

Insgesamt lehnt die Landwirtschaftskammer die gegenständliche Planung aus agrarstrukturellen Gründen ab.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz**, Kaiserslautern, führt aus, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gegenüberstehe. Aufgrund des geringen Flächenverbrauchs in Relation zur Energieerzeugung seien hierzu insbesondere Windkraftanlagen gut geeignet. Anders sehe es bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus, da hierfür in der Regel arrondierte, fruchtbare und intensiv genutzte Ackerflächen mit relativ hoher Bodengüte in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft entzogen würden. Dies sei auch bei der gegenständlichen Planung, wo sich die überplante Fläche zu einem erheblichen Teil auf Ackerflächen in einem nach dem RROP dargestellten Vorranggebiet Landwirtschaft befinde. Dies stelle grundsätzlich ein Ausschlusskriterium für das Vorhaben dar. Von diesem Ziel der Raumordnung solle auch nicht abgewichen werden, da Ackerflächen weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut würden und deshalb nach Auffassung des DLR auch der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben sollen.

Die häufig getätigte verharmlosende Aussage, dass es sich bei den PV-Anlagen nur um temporäre Nutzungen handle werde seitens des DLR nicht geteilt. Gegenteilig hierzu sei eher eine Weiternutzung bzw. ein Repowering der Anlage nach der zunächst vorgesehenen Nutzungsdauer wesentlich wahrscheinlicher als eine Rückumwandlung der Fläche in Ackerland, zumal die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen hierzu dann ja bereits vorlägen.

Zudem ermögliche die Bodengüte zwar im bundesdeutschen Vergleich nur ein mittleres Ertragspotential, im regionalen Vergleich der West- und Südwestpfalz sei dies jedoch deutlich überdurchschnittlich.

Den vor Ort wirtschaftenden Landwirten gehen weiterhin Pachtflächen und damit Einnahmen verloren. Die Zustimmung der Landwirte zu solchen Projekten erfolge in der Regel nur „zähneknirschend“, um die Verpächter nicht zu verärgern und damit nicht auch noch die Kündigung derer rechtlichen Pachtflächen zu riskieren.

Raumordnerischer Entscheid  
„PVA Rieschweiler-Mühlbach“ vom 16.12.2024

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen besser an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland werde aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung drohe zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Seitens des DLR wird deshalb angeregt, sich auf diese Standorte zu konzentrieren.

Würden alle Dachflächen, Konversionsflächen und Parkplätze für PV genutzt, könnten die entsprechenden Zuwachsziele der Bundesregierung auch gänzlich ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen erreicht werden.

Die **Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, teilt mit, dass auf der großmaßstäblichen Ebene der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken oder Anregungen bestehen.

Zu weiteren Inhalten der Planung erfolge eine Stellungnahme in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren.

Der **Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Gensingen, teilt mit, dass gegen die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Ebene der Raumordnung und Landesplanung keine grundlegenden Bedenken bestehen.

Der **Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V.**, Ockenheim, teilt mit, dass gegen das geplante Vorhaben keine Einwände bestehen.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.** und die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.**, Obermoschel, teilen in einer gemeinsamen Stellungnahme mit, dass jeweils keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung bestehen.

Der **Naturschutzbund (NABU) Deutschland**, Zweibrücken, teilt mit, dass hinsichtlich Umwelt- und Naturschutz generell die Erzeugung von Energie mittels Freiflächen-Photovoltaikanlagen begrüße. Nach Ansicht des NABU ist das gegenständliche Vorhaben jedoch am projektierten Standort nicht mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang zu bringen. Dabei werden mehrere Bedenken und Einwände geltend gemacht.

Das Plangebiet befinde sich großflächig in einem Vorranggebiet Landwirtschaft. Grundsätzlich seien Vorranggebiete für Landwirtschaft der landwirtschaftlichen Nutzung vorenthalten. Gemäß den Antragsunterlagen werde folgendes vorgetragen *„Da in der Ortsgemeinde überwiegend Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, wird durch das Plangebiet lediglich ein geringer Teil in Rieschweiler-Mühlbach in Anspruch genommen, womit*

*weitere Vorranggebiete weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen.*“ Dies sei zwar aus Sicht des NABU zutreffend. Bei Betrachtung des regionalen Bereichs zeige sich durch die aktuelle Planung weiterer Solarparks ein signifikant hoher Entzug von Ackerflächen in Vorranggebieten (nach Rechnung des NABU derzeit 180 ha). Gemäß G166 des LEP IV sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Gründlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen solle die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden. Gemäß den Erläuterungen seien Flächen mit einer EMZ von weniger als 35 tendenziell ertragsschwächer. Das Geoportal RLP weise für das Plangebiet EMZ-Bereiche von 20-60 aus, das Gemarkungsverzeichnis RLP für Gemarkung Rieschweiler-Mühlbach eine durchschnittliche EMZ von 43. Gemäß Antragsunterlagen liege der durchschnittliche EMZ-Wert für das Plangebiet bei ca. 40.

Gemäß dem Solarleitfaden der SGD aus dem Jahr 2018 seien im Freiraum grundsätzlich Flächen geeignet, die bereits eine hohe Vorbelastung aufweisen oder eben ertragsschwache, artenarme und vorbelastete Acker- und Gründlandflächen. Nach Einschätzung des NABU sei das Plangebiet jedoch weder ertragsschwach noch artenarm oder vorbelastet. Demnach sei es grundsätzlich nicht geeignet.

Das Plangebiet solle aus Sicht des NABU deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung zur Nahrungsmittelerzeugung nicht entzogen werden. Mit jedem Verlust von Ackerland würde der Druck auf die übriggebliebenen Flächen größer. Dies führe zu einer weiteren Intensivierung der Landwirtschaft, um den Ertragsverlust auszugleichen, was wiederum zu einem Verlust an Strukturen für den Natur- und Artenschutz führe.

Das Plangebiet liege zudem im Umfeld von Vorranggebieten des Regionalen Biotopverbunds. Ein Biotopverbund solle Lebensräume in der zersiedelten und zerschnittenen Landschaft sichern und so verbinden, dass ökologische Wechselbeziehungen in der Landschaft bewahrt, wiederhergestellt und entwickelt werden. Gerade im Hinblick auf den Klimawandel, der Wanderungsbewegungen und Lebensraumverschiebungen vieler Arten verursacht, sei der Biotopverbund von besonderer Bedeutung. Es sei daher nicht auszuschließen, dass der Solarpark beeinträchtigende Auswirkungen auf Funktionalität und Entwicklungsfähigkeit von Flora und Fauna habe. Hinsichtlich Artenschutz und Schutzgüter werde in den Antragsunterlagen u.a. lediglich auf ein mögliches Vorkommen von Brutvögeln einzelner Offenlandarten (wie z.B. Feldlerche) im Plangebiet hingewiesen. Detaillierte Angaben würden jedoch fehlen. Stattdessen werde mehrfach auch die nachgelagerte Bauleitplanung verwiesen. Aus Sicht des NABU sei eine Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere nicht wie in den Antragsunterlagen erläutert erfolgt. Den Antragsunterlagen fehle es an

Bestandsaufnahmen und der Untersuchung artenschutzrechtlichen Belangen von Flora und Fauna.

Der NABU geht davon aus, dass im Plangebiet Fortpflanzungs-, Ruhestätten und Rastflächen von geschützten Arten vorhanden sind. Es solle deshalb gemäß dem vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) geförderten Projekt der TH Bingen „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks, Maßnahmensteckbriefe und Checklisten 2021“ nicht überplant werden.

Der eingezäunte Solarpark entfalte zudem eine erhebliche Barrierewirkung für Wildwechsel und eine Beeinträchtigung der Biotop-Vernetzungsfunktion. Auch hierzu verweist der NABU auf den vorgenannten Leitfaden der TH Bingen:

„Insbesondere bei großflächigen Anlagen (ab einer Länge von ca. 500 m) ist die zerschneidende Wirkung und die Barrierefunktion auf umliegende Biotope stark ausgeprägt. Daher sind dann unbedingt Wanderkorridore als Querungshilfen einzuplanen. Die Anlage kann auch in mehrere Teilfelder unterteilt werden. Die Wanderkorridore sollten mindestens 20 Meter breit sein, bei Wanderwegen von Großsäugern auch noch deutlich breiter. Sind traditionelle Wanderwege von Tierarten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene Lebensräume betroffen, kann dies aus Naturschutzsicht ein Ausschlusskriterium sein, das eine alternative Standortsuche für die Solaranlage erfordert.“

Es sei deshalb nicht auszuschließen, dass bei Umsetzung der Planung Flora und Fauna der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund beeinträchtigt werden, die die Wirkungen der Eingriffe im Umfeld in die Schutzgebiete hineinreichen und den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten negativ beeinflussen können. Nur ein flächenmäßig ausreichend großes Netz natürlicher und naturnaher Flächen könne Biodiversitätsverlusten entgegenwirken.

Angaben zum Maß der baulichen Nutzung / Grundflächenzahl (GRZ) fänden sich in den Antragsunterlagen nicht. Auch hier wird seitens des NABU auf die Ausführungen des Leitfadens der TH-Bingen verwiesen:

„Bei der Auslegung des Solarparks sollte nicht die gesamte Fläche durch Module bedeckt werden. Besonders wichtig ist ein ausreichender Abstand zwischen den Modulreihen. Dieser sollte bei naturverträglichen Anlagen eine Breite von 3,5 m auf keinen Fall unterschreiten. Je nach Anlagengröße und Möglichkeiten auf der Fläche sind auch 5 m Abstand und mehr zwischen den Reihen wünschenswert- Dadurch kann ausreichend Fläche zwischen den Modulen von der Sonne beschienen werden, wodurch Arten- und Individuenzahlen steigen. Zudem können sich dadurch unterschiedliche Lebensräume in Licht-, Halbschatten- und

Schattenbereichen entwickeln. Eine hohe GRZ von 0,8 wäre demnach wesentlich zu hoch. Der Abstand zwischen den Modulreihen sollte mindestens 3,5 m betragen.

Hinsichtlich der Standortwahl und der untersuchten Alternativstandorte seien in den Antragsunterlagen (Ziffer 3.1) mögliche Alternativstandorte geprüft worden. In der OG Rieschweiler-Mühlbach blieben laut Antragsunterlagen „lediglich kleine landwirtschaftliche Flächen übrig, die keinen Zielen der Raumordnung unterliegen und sich damit nicht in einem Vorranggebiet befinden. Aufgrund der geringen Flächengrößen ist der wirtschaftliche Betrieb eines Solarparks auf diesen Flächen nicht gegeben, womit folglich für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb von Rieschweiler-Mühlbach auf ein Vorranggebiet zurückzugreifen ist“. Dabei handele es sich jedoch um eine Pauschalbehauptung ohne entsprechenden Nachweis. Die dargelegte Alternativenprüfung fokussiere in Summe insbesondere den Aspekt der Wirtschaftlichkeit. Aus Sicht des NABU sei dies jedoch kein raumordnerischer Belang. Zudem könne das vermeintliche Fehlen von Alternativstandorten sowohl in der Ortsgemeinde als auch der Verbandsgemeinde nicht zwingend eine Umsetzung des Vorhabens im Plangebiet zur Folge haben. Vor dem Hintergrund des Sitzes des Projektentwicklers in Mainz stelle sich zudem die Frage, weshalb der Solarpark zwingend in der OG Rieschweiler-Mühlbach angesiedelt werden solle, statt an geeigneteren Standorten in Rheinland-Pfalz.

Im Hinblick auf die Nutzungsdauer und den Rückbau der PV-FFA werde in den Antragsunterlagen keine abschließende Aussage getätigt. Es werde eine unverbindliche Pachtdauer von 25-30 Jahren angestrebt. Aufgrund diverser technischer und wirtschaftlicher Entwicklungen sei deshalb zu erwarten, dass eine Ertüchtigung des Solarparks nach seiner ursprünglich anvisierten Nutzungsdauer wesentlich lukrativer sein werde. Es sei deshalb nicht auszuschließen, dass die betroffenen Ackerflächen somit wesentlich länger, über mehrere Generationen hinweg, der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werde. Bei einer Genehmigung und Umsetzung des Vorhabens solle deshalb aus Sicht des NABU eine Maximallaufzeit von 30 Jahren festgesetzt werden, damit nach Laufzeitende ein vollständiger Rückbau der Anlage erfolgen und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden könne.

Zusammenfassend sei der NABU deshalb aufgrund der dargelegten Bedenken und Einwänden der Ansicht, dass der geplante Standort in der geplanten Ausführung aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die zu schützende Umgebung für eine PV-Freiflächenanlage nicht geeignet sei.

Die **Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V.** und die **Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland Pfalz e.V.** teilen mit, dass keine Einwände oder Anregungen gegen die vorgelegte Planung bestehen.

Die **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Süd**, Kaiserslautern nimmt wie folgt Stellung:

#### 1. Oberflächenentwässerung

Durch Überbauung und Befestigung von Bodenflächen entsteht ein verstärkter oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser sowie eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dem heißt es durch entsprechende Maßnahmen entgegenzuwirken. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV-Module flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einen Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, wird angeraten eine flache muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter-, / Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung am Ort des Anfalls hat ohne Schädigung Dritter breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

Es wird davon ausgegangen, dass durch den Neubau des Solarparks bzw. die damit verbundene Bodenversiegelung keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (z.B. Einleitung in ein Gewässer).

#### 2. Starkregenvorsorge

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit einigen Jahren landesweite Hinweiskarten (Starkregenmodul, Karte 5) für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen zur Verfügung. Die nun vorliegenden neuen Sturzflutgefahrenkarten lösen diese alten Hinweiskarten ab.

Die Sturzflutengefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenIndex. Die beigelegten Karten

Raumordnerischer Entscheid  
„PVA Rieschweiler-Mühlbach“ vom 16.12.2024

stellen ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10,1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10,4 Std.) online zur Verfügung.

Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich er in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen.

Unter dem Link <https://geportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden.

### 3. Bodenschutz

Die fachlichen Zusammenhänge zwischen dem vorsorgenden Bodenschutz und Freiflächenphotovoltaikanlagen (FF-PVA) werden in der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ umfassend beschrieben. Diese Arbeitshilfe bildet nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz vom 07.11.2023 die Grundlage der fachlich-inhaltlichen Prüfung der weiteren Planungsschritte (Flächennutzungsplan / Bebauungsplan) und ist deshalb auch entsprechend zu berücksichtigen. Die in der Unterlage beschriebenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden dem Grunde nach geteilt.

Zur Standortauswahl unter bodenschutzfachlichen Aspekten kann unter Bezug auf v.g. Arbeitshilfe folgendes ergänzt werden:

Eine Überprüfung möglicher Alternativstandorte ist im Detail nicht möglich. Nachdem prioritär auszuwählende Standorte in Form anthropogen deutlich überprägter Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung ausgeschieden wurden, konzentriert sich die Alternativenbetrachtung im Wesentlichen auf Flächen in einem Puffer parallel zu Autobahn / Bahntrasse. Diese Flächenkulisse genießt nach Bodenschutz dann eine höhere Priorität als die ausgewählte „Eignungsfläche“, wenn entlang der Verkehrsstrassen ein hoher anthropogener Überformungsgrad anliegt und die dort ggf. möglichen FF-PVA-Standorte eben nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen realisierbar wären.

Im vorliegenden Fall wird ein Standort aus der dritten Kategorie (Acker- und Grünlandflächen) vorgeschlagen. Solche Flächen sollten im Sinne des Bodenschutzes nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen in Anspruch genommen werden. Dieses Kriterium ist gemäß den Veröffentlichungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) erfüllt und damit der geplante Standort für die FF-PVA mit den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.

Raumordnerischer Entscheid  
„PVA Rieschweiler-Mühlbach“ vom 16.12.2024

Auf die Überschneidung der Einträge in der Rutschungsdatenbank des LGB mit dem westlichen Teil des Planbereichs sei auch in diesem Verfahrensschritt nochmal hingewiesen. Ob und inwieweit evtl Massenbewegungen sich auf die Standortauswahl auswirken, soll in eigener Abstimmung mit dem LGB geklärt werden.

Seitens der **Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Südwestpfalz**, bestünden nach dem derzeitigen Sachstand keine Einwände. Auf die Erforderlichkeit einer etwaigen gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis wird hingewiesen. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde könne eine endgültige Entscheidung erst im Rahmen einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis getroffen werden.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung**, Neustadt an der Weinstraße, stimmt der Errichtung des geplanten Solarparks grundsätzlich zu. In Abstimmung mit dem Forstamt Westrich sei eine Zustimmung jedoch an die Einhaltung von Sicherheitsabständen zu angrenzenden Waldbeständen gebunden (siehe Vollzugshinweise zu Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 – Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen). Die zu erwartenden max. Baumhöhen liegen bei ca. 30 – 35 m Höhe. Durch den Bau der PV-Anlagen der gegenständlichen Planung wäre die Zugänglichkeit zu den Wäldern von diesen Seiten nicht mehr gegeben. Insofern müsse hier zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Forstwirtschaft, für die Gewährleistung der Waldbrandbekämpfung vom Ackerland aus und zu Vermeidung von Schäden infolge von Baumfall, Astabbrüchen etc. Abstände eingehalten werden.

Im Nordwesten sei ein Sicherheitsabstand von einmal 40 m Breite sowie im Südwesten und Osten jeweils ein Sicherheitsabstand von 30 m zu den angrenzenden Waldbeständen erforderlich, um die Durchführung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Einschränkungen und Bewirtschaftungerschwernisse fortführen zu können. Zudem seien negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes zu vermeiden.

Die Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände baulicher Anlagen zum Wald sei durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen (z.B. einer Baugrenze im Bebauungsplan [Zaun + Solarpaneel] bzw. Flächennutzungsplan) sicherzustellen.

Ungeachtet dessen wird seitens der Forstverwaltung der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung mit den betroffenen Waldbesitzenden empfohlen, da in Zukunft im

Zuge des Klimawandels mit Extremwetterlagen zu rechnen sei. Mit der Haftungsverzichtserklärung werde der entsprechende Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freigestellt.

Zudem führt die Forstverwaltung aus, dass Freiflächen-PV-Anlagen eine Barriere für wandernde Tierarten sein können. Die PV-Anlage solle deshalb in mehrere Teilflächen aufgegliedert werden, um so offenzuhaltende Korridore zu schaffen. Um die Auswirkungen auf die Ausübung der Jagd zu eruieren, empfiehlt die Forstverwaltung zudem die Einbindung der Unteren Jagdbehörde.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Mainz, äußert keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben.

Im Geltungsbereich des Vorhabens sei kein Altbergbau dokumentiert und aktuell erfolge kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Aus bodenkundlicher Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine grundlegenden Einwände. Eine Beschränkung der Versiegelungen auf ein Minimum sowie eine Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen werde begrüßt. Dennoch seien die Bodenverhältnisse bei der Planung insofern zu berücksichtigen, dass alle bodenverändernden Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Aus hydrogeologischer Sicht werden seitens des LGB zu den im Planungsvorhaben genannten Informationen keine ergänzenden Aussagen getätigt.

Aus ingenieurgeologischer Sicht sowie aus rohstoffgeologischer Sicht bestünden gegen das Vorhaben keine Einwände.

Nach dem Geologiedatengesetz sei die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz anzuzeigen. Das LGB weist darauf hin, dass die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z.B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie**, Speyer, teilt mit, dass in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich des gegenständlichen Vorhabens eine archäologische Fundstelle verzeichnet sei. Es handle sich dabei um Hinweise auf steinzeitliche und römische Einzelfunde sowie Brand- und Hügelgräber unbekannter Zeitstellung (Fundstelle Rieschweiler 4). Allerdings könne im Fundstellenregister der Landesarchäologie verzeichnete Lage der Fundstelle Rieschweiler 4 bislang nicht verifiziert werden. Es bestünden jedoch Zweifel, dass die der genannten Fundstelle

Raumordnerischer Entscheid  
„PVA Rieschweiler-Mühlbach“ vom 16.12.2024

zugewiesenen archäologischen Funde bzw. Befunde tatsächlich aus dem Umfeld dieser Fundstelle stammen. Trotz dieser Zweifel sei eine entsprechende Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Projekts auf den Faktor „Kulturelles Erbe“ landeshoheitlich durch die entsprechenden Fachbehörden der GDKE durchzuführen.

Auch durch den Umstand, dass jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können, sei die Direktion Landesarchäologie in den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Auf die grundsätzlichen Bestimmungen gemäß §§19 und 21 Abs.3 DSchG vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S.543). wird seitens der GDKE hingewiesen.

Die **Deutsche Flugsicherung** teilt mit, dass ihrerseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden. Die Aufgaben der Länder gemäß §31 LuftVG blieben hiervon unberührt.

Der **Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr**, teilt mit, dass aus zivilen Hindernisgründen keine Bedenken bestehen. Eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sei nicht erforderlich.

## E. Raumordnerische Bewertung und Abwägung

Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens erfolgt unter Beachtung der im **Landesentwicklungsprogramm IV RLP (LEP IV)** und im **Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV)** enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie der sich aus §2 Abs.2 **Raumordnungsgesetz (ROG)** i.V.m. §1 Abs.4 **Landesplanungsgesetz (LPIG)**, dem LEP IV und ROP IV Westpfalz ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung. Es wird zudem bei der nachfolgenden Bewertung und Abwägung auf die Inhalte des **Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht (Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18.Januar 2023 (GVBI.S.4) / nachfolgend „Solarleitfaden“)** des Ministerium des Innern und für Sport RLP vom 26.Januar 2024 zurückgegriffen. Zudem wird auf die Inhalte der **Vollzugshinweise zur zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen: Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutz-fachlichen Belangen / nachfolgend „Vollzugshinweise“)** des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) und des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) vom 07.November 2023 zurückgegriffen. Vollzugshinweise geltend zwar unmittelbar für den Geltungsbereich des EEG und damit grundsätzlich für die Förderfähigkeit von Anlagen, jedoch kann Hilfsweise auf die dort aufgeführten fachplanerischen Vollzugshinweise zurückgegriffen werden. Darüber hinaus verweist der Solarleitfaden auf die Inhalte der Vollzugshinweise. Bei der Bewertung werden ferner die während der schriftlichen Anhörung der **Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit** vorgebrachten Bedenken und Anregungen berücksichtigt.

### Raumbedeutsamkeit

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 19 ha im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemarkung Rieschweiler-Mühlbach. Gemäß §4 Abs.1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen bzw, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Grundvoraussetzung ist somit das Vorliegen einer Raumbedeutsamkeit i.S.d. §3 Abs.1 Nr.6 ROG. Demnach sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Gemäß dem Solarleitfaden gilt als

Orientierungswert eine Fläche von 5 ha als raumbedeutsam im Sinne des ROG. Die gegenständlich betrachtete Fläche ist fast viermal so groß. **Es handelt sich gegenständlich somit um ein raumbedeutsames Vorhaben.**

#### Maßgebliche Erfordernisse der Raumordnung

**Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem gemäß Regionalem Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz dargestellten Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z28) und teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Sicherung des Grundwassers (G37).**

**Zudem grenzt das Gebiet an ein im Regionalen Raumordnungsplan dargestellten Vorranggebiet (Z15) für den regionalen Biotopverbund an.**

#### **G162a (LEP IV)**

*Die Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städte sollen Klimaschutzkonzepte aufstellen, die insbesondere eine kommunale Wärmestrategie- und Energieplanung beinhalten sollen. Dazu soll auch der Einsatz von effizienten Nahwärmenetzen wie zum Beispiel kalte Nahwärmenetze oder kompakte Mikronetze auf der Basis erneuerbarer Energiequellen und hier insbesondere die Absicherung auf kommunaler Ebene geprüft werden.*

Gemäß der Begründung zu G162a kann hieraus eine wichtige Grundlage für einen Handlungsbedarf im Bereich erneuerbare Energien abgeleitet werden. Gegenständlich existiert auf Ebene der Verbandsgemeinde eine Potentialflächenermittlung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus dem Jahr 2023. Die Ermittlung führt die gegenständlich betrachtete Fläche mit einer „guten Eignung“ auf. Laut Studie stellen die Gebiete mit einer guten Eignung als beste Bewertungskategorie einen Anteil von ca. 2,3 % der gesamten Fläche des Gebiets der Verbandsgemeinde dar. Laut Studie strebt die Verbandsgemeinde 2% der Gesamtfläche der für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu nutzen. In Anlehnung an das landespolitische Ziel, sollen in Rheinland-Pfalz maximal 2% der Ackerflächen für Solarenergie zu beansprucht werden können. Wenngleich die in der Potentialstudie dargelegten Bestrebungen der VG Thaleisweiler-Wallhalben aufgrund der Betrachtungsweise der Gesamtfläche über die landespolitischen Vorgaben (siehe auch Begründung zum LEP IV – G 166c) hinaus gehen, ist nicht zu verkennen, dass sich die Kommunalverwaltung konzeptionell mit einer grundsätzlichen Flächenpriorisierung auseinandergesetzt hat. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in die Studie jedoch keine fachplanerischen Belange im Zuge einer

Beteiligung der maßgeblichen Träger öffentlicher Belange eingeflossen. Dies schränkt die inhaltliche Verwertbarkeit als ein das Vorhaben begünstigendes Abwägungsmaterial erheblich ein.

### **G166 (LEP IV)**

*Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere*

- *auf zivilen und militärischen Konversionsflächen,*
- *entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie*
- *auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen*

*errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Gemäß der Begründung zu G166 soll hiermit dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden.

Das Vorhaben soll gemäß Antragsunterlagen im weitestgehend baulich nicht vorgeprägten Außenbereich auf Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Eine flächenschonende Errichtung auf einer zivilen oder militärischen Konversionsfläche ist nicht vorgesehen.

Eine genauere Definition der linienförmigen Infrastrukturtrassen erfolgt im LEP IV nicht. Im spezifischen Kontext des G166 des LEP IV enthält auch der Solarleitfaden keine tiefergehenden Ausführungen zum raumordnungsrechtlichen Kriterium der linienförmigen Infrastrukturtrassen. Allerdings kann hierzu hilfsweise auf die Ausführungen des Solarleitfadens zu G166b und G166c zurückgegriffen werden.

Gemäß den Ausführungen des Solarleitfadens im Kontext des G166b (Planungsauftrag an Regionale Planungsgemeinschaften) sind linienförmige Infrastrukturtrassen insbesondere Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen, Eisenbahnstrecken oder Stromfreileitungen des Übertragungsnetzes.

Eine absolute Konkretisierung des Abstandes zu diesen Trassen („entlang“) erfolgt nicht. Im Kontext des G166b LEP IV führt der Solarleitfaden an, dass insbesondere Erweiterungsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, der 200m-Korridor nach §35 Abs.1 Nr.8 b) und der 500m-Korridor nach §37 Abs.1 Nr.2c) EEG für potentielle regionalplanerische Ausweisungen in Betracht kommen. Der §35 Abs.1 Nr.8b) BauGB erfasst Flächen im 200m-Bereich längs von Autobahnen sowie Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des §2b AEG mit mindestens 2 Hauptgleisen (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn).

Der §37 Abs.1 Nr.2c) EEG umfasst darüber hinaus Flächen längs von Autobahnen bis zu einer Entfernung von 500 Metern zu Bundesautobahnen und Schienenwegen. (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn).

Letztendlich kann eine abschließende Wertung nur im jeweils konkret betrachteten Einzelfall vorgenommen werden.

In den Antragsunterlagen wird ausgeführt, dass die Anlage in einem Abstand von ca. 200m zur bestehenden Bahnlinie Landau-Rohrbach errichtet werden soll. Die der Bahntrasse nächstgelegenen Bereiche der geplanten PV-Anlage befinden sich in einer Entfernung von ca. 180 m. Der Großteil der geplanten Fläche liegt jedoch in einem Abstand von 200m – 600m zur genannten Schienenstrecke. Diese ist einspurig und unterliegt somit grundsätzlich nicht dem Privilegierungstatbestand des §35 Abs.1 Nr.8b) BauGB. Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass laut Antragsunterlagen zumindest der größte Teil der projektierten Fläche im grundsätzlich nach EEG förderfähigen Bereich liegt.

Darüber hinaus liegt das Vorhaben in der Nähe der Straße L477, wonach in Anlehnung an die Ausführungen des Solarleitfadens grundsätzlich das Kriterium „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ angenommen werden könnte. Die nächstgelegenen Bereiche der geplanten PV-Anlage befinden sich in einem Abstand von ca. 60 m – 230 m zur Straße. Der überwiegende Teil der geplanten Anlage befindet sich bis zu einem Abstand von ca. 450 m zur geplanten Straße.

Allerdings befindet sich die geplante PV-Fläche in einer topographischen Höhenlage von 265 m ü.NN. bis mehr als 310 m ü.NN. Die vorhandenen potentiellen linienförmigen Infrastrukturen befinden sich in Tallage auf einem durchgehenden Niveau von etwa 240 m ü.NN. Dazwischen befindet sich jedoch ein dichter Waldstreifen mit einer Tiefe von 60 m – 120 m (in extremer Hanglage), welcher die Bereiche optisch nochmals klar abgrenzt. Bei einer objektiven Betrachtung soll das Vorhaben losgelöst von bestehenden linienförmigen Infrastrukturtrassen isoliert im weitestgehend unzerschnittenen Außenbereich errichtet werden. Von einer Bündelung von Infrastruktur bzw. einem schonenden Umgang mit Grund und Boden i.S.d. G166 LEP IV kann hier deshalb nicht ausgegangen werden. Eine flächenschonende Errichtung „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ ist somit nicht vorgesehen.

Das Plangebiet liegt gemäß den Antragsunterlagen auf Acker- und Grünlandflächen (Grundvoraussetzungen für den dritten Tatbestand des G166 LEP IV). Dies kann durch Ortsbegehungen und Luftbilddauswertungen bestätigt werden.

Das Vorhaben soll gemäß den Antragsunterlagen in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß ELER-VO1305/2013 errichtet werden. Die Bodengüte sei insgesamt schlecht zu bewerten. Gemäß Antragsunterlagen liegt die durchschnittliche Ertragsmesszahl (EMZ) im

Plangebiet bei 40. Die EMZ in der Ortsgemeinde liegt bei 43 und die EMZ in der Verbandsgemeinde liegt bei 40.

Gemäß den textlichen Ausführungen des G166 LEP IV soll als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen die regionaltypische EMZ herangezogen werden. Die Begründung zum G166 LEP IV führt dazu weiter aus, dass die landesweit durchschnittliche EMZ bei ca. 35 liegt. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ von kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer sind. Im Speziellen können auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die lokal typischen EMZ der Abwägung zugrunde gelegt werden. Der Solarleitfaden führt weitergehend aus, dass ertragsstarke Flächen grundsätzlich eine Flächenbegrenzung darstellen können.

Hierzu führen sowohl die Landwirtschaftskammer als auch die Planungsgemeinschaft Westpfalz an, dass im nördlichen Plangebiet eine höhere Bodengüte als in den südlichen Teilflächen vorhanden seien. Die Landwirtschaftskammer führt insofern weiter aus, dass die Böden im nördlichen Plangebiet als überdurchschnittliche gute Böden zu bewerten seien. Das nördliche Plangebiet liege bei Werten zwischen 45 und 47 wohingegen das südliche Plangebiet bei Werten zwischen 33 und 40 liege. Die in den Antragsunterlagen dargestellte durchschnittliche EMZ der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach von 43, welche in den Antragsunterlagen dargestellt ist, wird zudem von der Landwirtschaftskammer bestätigt.

In Summe ist eine flächenschonende Errichtung „auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen“ vorliegend nicht grundsätzlich gegeben. Die EMZ im Plangebiet liegt über dem landesweiten Durchschnitt von 35. Die durchschnittliche EMZ im Plangebiet liegt zudem auf dem Durchschnitts-Niveau der Verbandsgemeinde. Die durchschnittliche EMZ der Ortsgemeinde ist höher.

Aufgrund der klaren räumlichen Zäsur der Bodengüte kann jedoch für den südlichen Teilbereich mit der vergleichsweise schlechteren Bodengüte eine flächenschonende Errichtung „auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen“ bejaht werden. Zwar liegen weiterhin Teilflächen mit einer überdurchschnittlichen EMZ im Plangebiet, allerdings liegt die EMZ für das gesamte Plangebiet damit unter dem Durchschnitt der Orts- und Verbandsgemeinde. Sowohl die Landwirtschaftskammer wie auch die Projektierer führen zudem die Bedeutung von großen, zusammenhängenden Wirtschaftseinheiten als bedeutsam an. Deshalb kann es im jeweiligen Einzelfall geboten sein, einzelne Flächen entgegen der grundsätzlichen raumordnerischen Argumentation im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung von Nutzungen auszunehmen bzw. diesen zuzuordnen. Dies ergibt sich auch aus dem Regelungsgehalt des §2 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz), wonach die Errichtung und der Betrieb von u.a. Photovoltaik-Freiflächenanlagen zum derzeitigen Zeitpunkt im überragenden öffentlichen Gegenständlich liegen. Demnach kann somit die Einbeziehung

der Teilflächen mit einer teilträumlich überdurchschnittlichen EMZ südlich des bestehenden Wirtschaftsweges (Flurstück 425) unter der Betrachtung des Aspektes der „Ertragsschwäche“ als raumverträglich angesehen werden. Eine flächenschonende Errichtung „auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen“ liegt somit für die Flächen im Plangebiet südlich des bestehenden Wirtschaftsweges (Flurstück 425) vor.

Bei der o.g. Betrachtung wurde allerdings u.a. aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß §2 EEG die (höhere) regional bzw. lokal durchschnittliche EMZ als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Bei Heranziehung der landesweiten (niedrigeren) EMZ von gemäß LEP IV 35 als Schwellenwert wäre der überwiegende Teil der Fläche im Hinblick auf die EMZ als überdurchschnittlich zu bewerten. Eine flächenschonende Errichtung „auf ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen“ würde somit nicht vorliegen. Das Vorhaben wäre demnach abzulehnen. Gemäß dem Wortlaut des §2 EEG ist das „überragende öffentliche Interesse“ allerdings zeitlich befristet. Es gilt „bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.“ Die erneuerbaren Energien sollen bis dahin in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden. Aufgrund dieser Befristung soll das Baurecht deshalb auf einen Zeitraum von 30 Jahren begrenzt werden. Als Anschlussnutzung ist Landwirtschaft festzusetzen. Die 30 Jahre entsprechend einer durchschnittlichen anvisierten Laufzeit der Anlagen.<sup>1</sup> Dies ergibt sich auch aus einer gerechten Schutzgüterabwägung des ebenfalls überragenden Interesses der Belange der Landwirtschaft, welches u.a. in Art. 20a Grundgesetz verankert ist. Demnach schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen. Ferner gilt dies auch aus Gründen des Bodenschutzes.

Gemäß den Antragsunterlagen liegen Hinweise zum Vorkommen gefährdeter Arten im Plangebiet derzeit nicht vor. Ein Vorhandensein geschützter Tier- und Pflanzenarten, sei durch abschließende Erfassungen im Rahmen der Bauleitplanung zu klären. Hinsichtlich der momentanen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche könne jedoch von einem geringen Artenspektrums meist ubiquitärer Arten ausgegangen werden, da landwirtschaftlich genutztes Acker- und Grünland eine geringe ökologische Wertigkeit besitze.

Das Kriterium des vorbelasteten Bodens wird weder im Fließtext noch in der dazugehörigen Begründung des G166 des LEP IV näher konkretisiert. Auch der Solarleitfaden und die Vollzugshinweise liefern hierzu keine Erkenntnisse. Allerdings führen die sowohl der Solarleitfaden als auch die Vollzugshinweise als geeignete Standorte für die Errichtung von

---

<sup>1</sup> Vgl. Bund/-Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO): Arbeitshilfe Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie v. 28. Februar 2023.

Raumordnerischer Entscheid  
„PVA Rieschweiler-Mühlbach“ vom 16.12.2024

PV-Anlagen u.a. Deponien und Konversionsflächen an, weshalb eine Vorbelastung insbesondere auf die Versiegelung oder Vorbelastung des Bodens zurückzuführen ist. Anhaltspunkte für eine Vorbelastung des Bodens jeglicher Art (Altlasten, Versiegelung etc.) liegen nach Auswertung der Antragsunterlagen sowie der Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange nicht vor. In den Antragsunterlagen wird teilweise eine „Vorbelastung“ der Fläche aufgrund der Nähe zur bestehenden Schienentrasse in Verbindung mit der EEG-Förderfähigkeit angeführt. Diese ist jedoch in diesem Kontext der gegenständlich betrachteten Begrifflichkeit der Vorbelastung nicht heranzuziehen. Von einer flächenschonenden Errichtung der geplanten PV-Anlage auf einem vorbelasteten Boden kann deshalb nicht ausgegangen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Aspekt der „Ertragsschwäche“ einer der Begünstigungstatbestände für einen Großteil des Plangebiets vorliegt. Das Vorhaben steht im entsprechenden (südlichen) Teilbereich grundsätzlich im Einklang mit den Inhalten des G166. Die übrige (nördliche) Teilfläche des Plangebiets ist mangels des Vorliegens einer der Begünstigungstatbestände des G166 von der Planung auszunehmen.

#### **Z166a (LEP IV)**

*Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen.*

Weder für das Plangebiet noch für dessen unmittelbare und mittelbare Umgebung ist eine entsprechende Betroffenheit festzustellen. Z166a steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

#### **Z166b (LEP IV)**

*In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.*

Entsprechende Vorbehalts- oder Vorranggebiete sind derzeit im für den Landkreis Südwestpfalz maßgeblichen regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz noch nicht vorhanden. Wengleich die Planung des Trägers der Regionalplanung derzeit gemäß dem Planungsauftrag des Z166b vorangetrieben wird, sind dessen zukünftige Regelungsinhalte zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht als sich in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gemäß §3 Abs.1 Nr.4a ROG nach §4 Abs.1 S.1 ROG zu im

gegenständlichen raumordnerischen Abwägungsprozess zu berücksichtigen. Z166b steht dem Vorhaben somit nicht entgegen.

### **G166c (LEP IV)**

*Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.*

Gemäß der Begründung des LEP IV ist durch die Inhalte des G166c im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen ihre Grundlage erhalten bleibt. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2% begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Der Solarleitfaden stellt in diesem Zusammenhang nochmals klar, dass die Bezugsgröße für die 2%-Begrenzung die vom Statistischen Landesamt ermittelte Ackerfläche des Landes und nicht die gesamte Landesfläche ist. Weiterhin sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden.

Gemäß der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer verfügt die Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach über Ackerflächen von insgesamt 406 ha. (davon 262 ha landwirtschaftliche Vorrangfläche; davon 144 ha ohne landwirtschaftlichen Vorrang). Dies entspricht einem Anteil von 4,6%. In diesem Zusammenhang verweisen wir grundsätzlich auf unsere obenstehenden Ausführungen zum G166 im Hinblick auf die „ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen“ sowie die Ausführungen des Zielabweichungsbescheids der SGD Süd vom 03.04.2024 (AZ: „14-437-362:41“). Demnach verbleibt eine Vorhabenfläche von ca. 15,4 ha, was 3,8 % der Ackerfläche der Ortsgemeinde entspricht. Eine Überschreitung der in der Begründung des G166c aufgeführten 2% bei tangierten Vorranggebietsausweisungen ist somit grundsätzlich gegeben. Allerdings wurde durch den o.g. Zielabweichungsbescheid bereits von den entsprechenden Zielen der Raumordnung befreit. Sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind zusammenhängende Wirtschaftseinheiten für eine wirtschaftliche und nachhaltige Nutzung von herausragender Bedeutung. Die durchschnittliche EMZ der verbleibenden PV-Fläche liegt

zudem unter dem lokalen Durchschnitt. Die Schaffung unwirtschaftlicher Flächeneinheiten für beide Nutzungsarten durch starre Anwendung des raumordnerischen Regelungsgehalts liegt nicht im Sinne des Gesetzgebers. Vielmehr sind diese Aspekte in den raumordnerischen Abwägungsprozess einzustellen. Im gegenständlichen Fall kann aus den o.g. Gründen der verbleibende Flächenanteil (siehe G166 & Zielabweichungsbescheid), welcher einem Flächenanteil der Ackerflächen der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach von 3,8% entspricht, als raumordnungsrechtlich verträglich angesehen werden. Für erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

### **Z28 (ROP IV)**

*Innerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft hat die der Erfüllung der Funktionen der Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.*

Durch das Vorhaben sind Ziele der Raumordnung betroffen und stehen dem Vorhaben aus raumordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich in den betroffenen Teilbereichen entgegen. Im Ergebnis wird hierzu vollumfassend auf den Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Obere Landesplanungsbehörde vom 03.04.2024 (AZ: „14-437-362:41“) verwiesen. Demnach kann in einem dort näher definierten Teilbereich von Z28 abgewichen werden.

### **G37 (ROP IV)**

*Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Sicherung des Grundwassers ist bei allen Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Wasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation – vor allem auf Feuchtgebiete – Rücksicht zu nehmen.*

Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann gemäß den Ausführungen der SGD Süd – Obere Wasserbehörde flächig auf den anstehenden Boden abtropfen. Um einen Oberflächenabfluss und der Bildung von Erosionsrinnen, insbesondere bei stärkeren Niederschlagsereignissen, entgegenzuwirken, als auch die flächige Versickerung zu verbessern, ist deshalb eine flache muldenartige Geländemodellierung unterhalb der Abtropfbereiche der Modultische bzw. an den Geländetiefpunkten vorzusehen.

Auf der versiegelten Fläche der Wechselrichter-/ Transformatorstation sowie von Zufahrten kann es in der Folge aufgrund der Versiegelung auch hier zu einem erhöhten Oberflächenabfluss kommen. Dieser ist vollständig in den umliegenden unversiegelten Bodenflächen zu versickern bzw. in Geländemulden zurückzuhalten.

Die Versickerung hat am Ort des Anfalls und ohne Schädigung Dritter breitflächig über die belebte Bodenzone stattzufinden. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.

**Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der o.g. Maßgaben und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang steht.**

## **F. Prüfung einer Zielabweichung**

Nach dem ROP IV Westpfalz, der seit dem 06.08.2012 verbindlich ist, liegt das Vorhaben teilweise in einem Vorranggebiet Landwirtschaft.

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die der landwirtschaftlichen Produktion dienende Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Es war daher durch die Obere Landesplanungsbehörde zu prüfen, ob gemäß §6(2) ROG i.V.m. §10(6) LPIG von dem o.g. Ziel abgewichen werden kann.

Mit Bescheid vom 03.04.2024 (AZ: „14-437-362:41“) kam die Obere Landesplanungsbehörde zu dem Ergebnis, die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach unter folgenden Maßgaben zuzulassen:

**Für die Ausweisung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik in der Ortsgemeinde Rieschweiler-Mühlbach wird die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ für die Flächen südlich des Wirtschaftsweges Flst.-Nr. 425 unter folgenden Maßgaben zugelassen:**

**Im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens ist die zeitliche Nutzungsdauer der PVA zu begrenzen. Als Anschlussnutzung ist „Landwirtschaft“ festzulegen.**

**Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme ist möglich, sofern die artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen, z.B. für die Feldlerche, in die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung integriert und die potentiellen Flächen weiter landwirtschaftlich genutzt werden können.**

**Für die Flächen zwischen den Wirtschaftswegen Flst.-Nr. 425 und Flst.-Nr. 324/2 wird die Abweichung von dem raumordnerischen Ziel „Vorranggebiet Landwirtschaft“ nicht zugelassen.**

## G. Abschließende Bemerkungen

Ziel des Raumordnungsverfahrens war es, festzustellen, ob die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in Rieschweiler-Mühlbach mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt und wie die Planung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden kann. Das Verfahren beurteilt somit vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens unter raumordnerischen und landesplanerischen Aspekten.

Im Unterschied zum nachfolgenden Genehmigungsverfahren können bei der vereinfachten raumordnerischen Prüfung daher ausschließlich die für die raumordnerische Zulässigkeit des Vorhabens erheblichen öffentlichen Belange Berücksichtigung finden. Rein privatrechtliche Belange sowie evtl. Enteignungs- und Anpassungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Diese sind den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Dadurch ergibt sich im Raumordnungsverfahren eine großräumigere Betrachtungsweise als im eigentlichen Genehmigungsverfahren.

Die raumordnerische Beurteilung als Ergebnis der Prüfung entfaltet gegenüber den Trägern des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die zur Verwirklichung des Vorhabens nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstigen behördlichen Entscheidungen. Die raumordnerische Beurteilung ist jedoch bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Ist innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren kein Genehmigungsverfahren auf der Grundlage dieses Entscheids eingeleitet worden, entscheidet die zuständige Landesplanungsbehörde, ob ein neues Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Durch die Mitteilung des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens wird das Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensbeteiligten erhalten einen Abdruck dieses Entscheides.

Für die Durchführung des Verfahrens werden Gebühren nach dem Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (GVBl. S.578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S.212) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16.04.2005 (GVBl. S.138) erhoben. Hierüber ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Raumordnerischer Entscheid  
„PVA Rieschweiler-Mühlbach“ vom 16.12.2024

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Abteilung VI – Bauen und Umwelt

Referat 62 – Raumplanung, Kreisentwicklung, Breitband

-Untere Landesplanungsbehörde-

Pirmasens, den 16.12.2024

Im Auftrag

  
(Welle)